

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Fa. Max Bögl Wind AG; Windkraftanlagen in Maxhütte-Haidhof

Die Fa. Max Bögl Wind AG (Vorhabensträgerin) hat am 21.06.2024 beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen auf den Fl.Nrn. 343, 390 und 392 der Gemarkung Leonberg in 93142 Maxhütte-Haidhof gestellt. Mit Wirkung vom 08.07.2024 trat § 9 Abs. 1a BImSchG in Kraft, weshalb mit Schreiben vom 12.08.2024 von der Fa. Max Bögl Wind AG beantragt wurde, das Vorbescheidsverfahren nach § 9 Abs. 1a BImSchG fortzuführen. Beantragt wurde, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hinsichtlich militärischer Belange und Belange der zivilen Luftfahrt zu klären.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabensträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst, da sich die Einwirkbereiche der drei Windkraftanlagen, die Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid sind, mit Einwirkbereichen von drei weiteren Windkraftanlagen überschneiden, für die bereits ein positiver Vorbescheid erteilt wurde, und deshalb eine Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt sechs Windkraftanlagen gegeben ist. Die Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „A“. Deswegen war durch eine

allgemeine Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 7 UVPG).

Da Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahrens die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich militärischer Belange und Belange der zivilen Luftfahrt ist und eine vorläufige Gesamtbeurteilung hinsichtlich des Gesamtvorhabens aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 9 Abs. 1a BImSchG im Übrigen entfällt, erfolgt die allgemeine UVP-Vorprüfung im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens lediglich hinsichtlich militärischer Belange und Belange der zivilen Luftfahrt. Die UVP-Vorprüfung hinsichtlich der übrigen vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter erfolgt im späteren Genehmigungsverfahren.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben im Hinblick auf militärische Belange und Belange der zivilen Luftfahrt keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die vorgenannten Belange haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hinsichtlich der Belange der zivilen Luftfahrt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die beantragten Höhen der Windkraftanlagen am geplanten Standort die luftverkehrsrechtlichen Vorgaben erfüllen und im Übrigen durch entsprechende Tages- und Nachtkennzeichnungen der Windkraftanlagen sichergestellt werden kann, dass die Sicherheit des Luftverkehrs gewährleistet wird.

Auch sind hinsichtlich militärischer Belange keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Windkraftanlagen an dem geplanten Standort militärische Belange nicht beeinträchtigen können.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben hinsichtlich militärischer Belange und Belange der zivilen Luftfahrt keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 16.08.2024
Landratsamt Schwandorf
Sachgebiet 3.1